

## **Richtlinien zu den Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften Friedhof Lohsa**

Für den gesamten Friedhof wurden abweichende Bestimmungen zu den §§ 36 Abs. 3, 38 Abs. 3 und 39 Abs. 1 getroffen.

Folgende Abteile mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften wurden eingerichtet:

Abteil A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M,

Die Errichtung eines Grabmales/Liegeplatte mit Nennung des Vor- und Zunamen und Geburts- und Sterbejahr des Bestatteten sind auf den o.g. Abteilen verpflichtend.

Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen.

Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m                      Höhe: 0,12 m

über 0,80 m - 1,20 m      Höhe: 0,14 m

über 1,20 m - 1,50 m      Höhe: 0,16 m

über 1,50 m                    Höhe: 0,18 m.

Ausnahmen sind Holz- und Metallgrabmale.

Für Grabmale können Verwendung finden: Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall.

Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung ist verboten.

Das Aufstellen von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist unzulässig.

Unzulässig ist es,

1. die Grabstätten mit Bäumen oder solchen Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen des Friedhofs beeinträchtigen können, (ansonsten ist eine Pflanzhöhe von 1,20 m einzuhalten)
2. die Grabstätten mit Kunststoff, Eternit, Metall, Porzellan, Emaille und ähnlichen Werkstoffen einzufassen,
3. die Grabstätten mit Kies, Steinen, Werkstoffen oder wassersserundurchlässigem Material zu belegen oder abzudecken, sofern die Belegung oder Abdeckung nicht als Trittplatte dient und dabei höchstens 25 %, zusammen mit liegenden Grabmalen höchstens 50 % der Gesamtfläche der Grabstätte bedeckt,
4. auf den Grabstätten Gegenstände aufzustellen oder anzubringen, die der Würde eines Friedhofs nicht entsprechen,
5. neben der Grabstätte Bäume oder Sträucher zu pflanzen,
6. um die Grabstätte Kies, Steine und andere Materialien auszubringen.
7. Heckenneupflanzungen ohne Absprache mit dem Friedhofsträger durchzuführen, (dies kann nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger realisiert werden, Bedingung ist, dass der Nutzungsberechtigte die Hecke selbst schneidet und pflegt),

### **Abteil A**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

### **Abteil B**

Die Urnenwahlgrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Grabstätte ist in den o.g. Abmaßen von 0,80 m Länge und 0,80 m Breite mit einer Natursteineinfassung einzufrieden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,20 m.

Die Urnenreihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Grabstätte ist in den o.g. Abmaßen von 0,80 m Länge und 0,80 m Breite mit einer Natursteineinfassung einzufrieden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,20 m.

Es dürfen nur liegende Grabmale errichtet werden.

### **Abteil C**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

Die Urnenwahlgrabstätten haben die Abmaße von 1,00 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Grabstätte ist in den o.g. Abmaßen von 0,80 m Länge und 0,80 m Breite mit einer Natursteineinfassung einzufrieden. Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,20 m.

Es dürfen nur liegende Grabmale errichtet werden.

### **Abteil D**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt.

Die Namensnennung erfolgt auf einer liegenden Grabplatte. Diese wird vom Friedhofsträger gestellt und mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen.

### **Abteil E**

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger.

Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabschmuck wird entfernt.

Die Namensnennung erfolgt auf einer liegenden Grabplatte. Diese wird vom Friedhofsträger gestellt und mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen.

### **Abteil F**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

### **Abteil G**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

### **Abteil H**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

### **Abteil I**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

#### **Abteil J**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

#### **Abteil K**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

#### **Abteil L**

Die Erdreihengrabstätten haben die Abmaße von 2,10 m Länge und von 1,00 m Breite.

Die Größe der Einfriedung beträgt 1,80 m Länge und 0,70 m Breite.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit möglich.

#### **Abteil M**

Die Erdwahlgrabstätten haben je Grabstelle die Abmaße von 2,80 m Länge und von 1,50 m Breite. Die Größe der Einfriedung beträgt 2,40 m Länge und 1,20 m Breite.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich

Die Erdreihengrabstätten von Verstorbenen vor Vollendung des 2. Lebensjahres haben die Abmaße von 1,50 m Länge und von 0,90 m Breite.

Die Größe der Einfassung beträgt 1,20 m Länge und 0,60 m Breite.

Eine Einfriedung der Grabstätte ist ausschließlich mit Naturstein möglich.